

Rechtsformenvergleich

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindestzahl der Gründer	1	2	2 Kommanditäre (=beschränkt haftende Gesellschafter) können auch juristische Personen sein	1 Gründer können juristische Personen sein	1 Gründer können juristische Personen sein	7	2
Mindestkapital	keines	keines Höhe nach Vertrag	keines Höhe nach Vertrag	20'000.–	100'000.–, davon mindestens 20 % (in jedem Fall mind. 50'000.–) einbezahlt.	kein festes Grundkapital	keines
Firmenschutz	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	beschränkt auf den Ort des Sitzes	ganze Schweiz	ganze Schweiz	ganze Schweiz	kein Firmenschutz, sondern nur Namensschutz gemäss Art. 29 ZGB
Firmenbildung	Familienname des Inhabers mit freiwilligen Zusätzen Bsp: „Alex Müller Schreinerei“	Familienname aller Gesellschafter oder Name eines Gesellschafters mit Gesellschaftszusatz Bsp: „Müller & Huber Schreinerei“, „Müller & Co.“	Familienname eines oder mehrerer unbeschränkt haftender Gesellschafter mit Gesellschaftszusatz. Bsp: „Jost, Schwarz & Co. Schreinerei“	Frei wählbar Zusatz „GmbH“ obligatorisch Bsp: „ABC GmbH“, „Müller GmbH“	Frei wählbar Zusatz „AG“ obligatorisch Bsp: „ABC AG“	Frei wählbar Zusatz „Genossenschaft“ obligatorisch Bsp: „Wohngenossenschaft Heuweg“	freie Wahl, Erkennbarkeit als Verein notwendig

	Einzelirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Handelsregister: Anmeldungsformalitäten	Anmeldeformular genügt	Anmeldeformular genügt	Anmeldeformular genügt	öffentliche Urkunde eines Notars, Statuten und Anmeldung	öffentliche Urkunde eines Notars, Statuten und Anmeldung	schriftliches Gründungsprotokoll, Statuten und Anmeldung	schriftliches Gründungsprotoll, Statuten und Anmeldung
Entstehung	mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit	mit Abschluss des Gesellschafterver- trages	mit Abschluss des Gesellschafterver- trages	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Eintrag ins Handelsregister	mit Gründungsver- sammlung und Ge- nehmigung der Statuten
Haftung der Teilhaber/ Mitglieder	volle persönliche Haftung	persönliche und solidarische Haftung	persönliche und solidarische Haftung der Komplementäre Haftung der Kom- manditäre ist auf die eingetragene Haf- tungssumme be- grenzt.	keine Haftung bei voll einbezahltem Stammkapital	keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital persönliche Haftung für den nicht einbe- zahlten Betrag der eigenen Aktien	keine persönliche Haftung, sofern die Statuten keine solche vorsehen	Pflicht zu Beiträgen zur Deckung von Vereinsschulden, sofern die Statuten keine betragsmässig- e Begrenzung der Höhe der Mitglieder- beiträge enthalten
Nebenleistungs- und Nachschusspflichten				Nebenleistungs- oder Nachschuss- pflichten sofern in den Statuten vorge- sehen	Der Aktionär muss nur seine Aktie liberieren. Die Statu- ten dürfen keine weiteren Pflichten des Aktionärs ent- halten.	Nebenleistungs- oder Nachschuss- pflichten, sofern in den Statuten vorge- sehen	Mitgliederbeiträge, Nachschusspflichten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Statuten vorgesehen

	Einzelirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Übertragung der Anteile/ Mitgliedschaft	frei	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Schriftliche Form Zustimmung von 2/3 der vertr. Stimmen und absolutes Mehr des Stammkapitals erforderlich (oder höhere Anforderungen gemäss Statuten)	frei, sofern die Statuten keine Übertragungsbeschränkungen enthalten	nicht möglich (Ausnahme: bei Bindung der Mitgliedschaft an ein Grundstück, Art. 850 OR)	nicht übertragbar, sofern Statuten dies nicht vorsehen
Konkursbetreibung	Inhaber unterliegt für alle Schulden der Konkursbetreibung	Gesellschaft und Gesellschafter unterliegen der Konkursbetreibung	Gesellschaft und unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) unterliegen der Konkursbetreibung	nur Gesellschaft unterliegt Konkursbetreibung	nur Gesellschaft unterliegt Konkursbetreibung	nur Genossenschaft unterliegt Konkursbetreibung	nur Verein unterliegt Konkursbetreibung
Geschäftsführung	durch Inhaber	durch Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	durch Geschäftsführer	durch den von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat. Verwaltungsrat kann Bevollmächtigte ernennen	durch die von der Generalversammlung gewählten Verwaltung. Verwaltung kann Bevollmächtigte ernennen	durch den von der Generalversammlung gewählten Vorstand. Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen
Revisionsstelle	freiwillig	freiwillig	freiwillig	obligatorisch, mit Möglichkeit auf Verzicht (opting-out)	obligatorisch, mit Möglichkeit auf Verzicht (opting-out)	obligatorisch, mit Möglichkeit auf Verzicht (opting-out)	freiwillig, wird im Handelsregister eingetragen mit Möglichkeit auf Verzicht (opting-out)

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Nationalitäts-/Wohnsitzvorschriften	keine Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	keine Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	keine Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	Grundsätzlich bestehen keine Anforderungen an die Nationalität und den Wohnsitz. Die Gesellschaft muss jedoch durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft in der Schweiz zustande kommen	Grundsätzlich bestehen keine Anforderungen an die Nationalität und den Wohnsitz. Die Gesellschaft muss jedoch durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft in der Schweiz zustande kommen	Grundsätzlich bestehen keine Anforderungen an die Nationalität und den Wohnsitz. Die Gesellschaft muss jedoch durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft in der Schweiz zustande kommen	keine

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Auflösung und Löschung	Löschungsformular beim Handelsregister reicht	einfacher schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschungsanmeldung. Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung beim Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	einfacher schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschungsanmeldung. Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung beim Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	Auflösungsbeschluss beim Notar, Schuldenerufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss beim Notar, Schuldenerufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfachschriftlich), Schuldenerufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfachschriftlich), Schuldenerufpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschungsanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung. In der Handelsregisterpraxis ist es möglich, die Auflösung und Löschung gleichzeitig anzumelden.